



Ausbildung in der Wahlstation in Nordrhein-Westfalen

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare leisten den juristischen Vorbereitungsdienst im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen ab (§ 30 Absatz 1 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) i.V.m. § 7 Absatz 1 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen (LBG NRW)). Sie stehen damit ausschließlich in einem Ausbildungsverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen als Arbeitgeber (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 31. März 2015 – B 12 R 1/13 R). **Zuständig für alle die Ausbildung leitenden Entscheidungen ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.**

Durch die Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle in der Praxis wird kein gesondertes Arbeitsverhältnis zu dem Träger dieser Stelle begründet. So bestimmt sich weiterhin der Vorrang etwaiger Dienstgeschäfte nach den Vorgaben des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen oder der konkreten Weisung der Ausbildungsleitung des Oberlandesgerichts.

Eines der vorrangigen Dienstgeschäfte während der Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle in der Praxis bildet die **Anfertigung der acht Aufsichtsarbeiten in der zweiten juristischen Staatsprüfung**. Diese sind im 21. Ausbildungsmonat, mithin im **ersten der vier Monate der Wahlstation** anzufertigen (§ 53 JAG NRW). In der Regel liegen die Termine zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in der ersten Monatshälfte des 21. Ausbildungsmonats. Die genauen Termine können auf der Seite des Landesjustizprüfungsamts Nordrhein-Westfalen eingesehen werden (https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/landesjustizpruefungsamt/2_jur_staatspr/klausuren/klausurtermine/index.php).

Die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten geht jedem anderen Dienst vor. Die Nichtanfertigung würde dienstrechtliche und prüfungsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen. Das bedeutet: Auch, wenn die Zuweisung zur Wahlstation bereits zum ersten Tag des ersten Monats der viermonatigen Wahlstation erfolgt, **stehen die Referendarinnen und Referendare erst nach Ende des Zeitraums, in dem die Aufsichtsarbeiten in der zweiten juristischen Staatsprüfung anzufertigen sind, also in der Regel ab der zweiten Monatshälfte des 21. Ausbildungsmonats, der Ausbildungsstelle in der Praxis zu Verfügung.**

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten auch innerhalb der Wahlstation **Urlaub** nach §§ 32 Absatz 3 Satz 2 JAG NRW, 7 Absatz 1 Satz 3, 71 LBG NRW in Verbindung mit der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung (FrUrlV NRW).

Die Bewilligung des Erholungsurlaubs erfolgt durch die dienstvorgesetzte Stelle nach § 32 Absatz 1 JAG NRW. Die Einzelausbildlerin oder der Einzelausbilder soll das Urlaubsgesuch grundsätzlich vor der Bewilligung abzeichnen. In der Wahlstation findet

keine Begrenzung des genehmigungsfähigen Erholungsurlaubs statt, so dass unter Umständen mehr als 20 Urlaubstage bewilligt werden können.

Das Ausbildungsziel soll auch in der Wahlstation unter anderem durch **Selbststudium** erreicht werden (§ 39 Absatz 2 JAG NRW). Hierfür erscheint es angemessen, dass Ausbilderinnen und Ausbilder den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren alle zwei Wochen einen Arbeitstag zum Zwecke des Selbststudiums gewähren („Lerntag“).